

Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Izmir

Präambel

Der Elternbeirat unterstützt die Schule in ihrer erzieherischen Arbeit und fördert ihr Wohl. Dies erfordert, dass die an der Erziehung der Schüler* Beteiligten ihre gemeinsame Erziehungsaufgabe partnerschaftlich und vertrauensvoll diskutieren und erfüllen. Der Elternbeirat besteht aus den Elternvertretern der Schulklassen und Kindergartengruppen.

1. Elternvertreter

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bzw. die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe wählen am ersten Elternabend des Schuljahres aus ihrer Mitte jeweils einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter.

1.1. Elternabende

Der erste Elternabend muss binnen vier Wochen nach Beginn des Schuljahres stattfinden. An den Elternabenden nehmen Klassenlehrer und Erziehungsberechtigte teil. An den Elternabenden werden die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert. Von jedem Elternabend wird ein Protokoll angefertigt. Es wird jeweils vom zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet, an alle Erziehungsberechtigten verteilt und in den Schulakten aufbewahrt.

1.2. Wahlen der Elternvertreter und Stellvertreter

Die anwesenden Erziehungsberechtigten bestimmen einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Lehrer und Angestellte der Schule, Erzieher des Kindergartens und Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können nicht als Elternvertreter oder Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl erfolgt schriftlich, im Einvernehmen aller auch offen. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.

Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz. Das Wahlergebnis wird im Protokoll vom Elternabend dokumentiert. Das

Amt des Elternvertreters wird bis zur Neuwahl der Elternvertreter im kommenden Schuljahr ausgeübt.

Falls die Erziehungsberechtigten einer Klasse oder Kindergartengruppe mit der Arbeit des Elternvertreters und/oder dessen Stellvertreters unzufrieden sind, kann mit einer Mehrheit die jeweilige Person aus dem Amt abgewählt werden. Innerhalb von 4 Wochen sollte eine Neuwahl stattfinden.

Auch bei Ausfall eines Elternvertreters und/oder Stellvertreters durch ständige Abwesenheit, Wegzug oder Krankheit muss binnen 4 Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden.

1.3. Aufgaben der Elternvertreter

- Sprachrohr zwischen Erziehungsberechtigten, Schule, Lehrkräften bzw. Erzieher
- Förderung der Anteilnahme der Erziehungsberechtigten am Schul- und Klassenleben
- Weiterleitung von Wünschen und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, an die Schule oder den Elternbeirat
- Mitwirkung bei schulischen Aktivitäten außerhalb des Unterrichts
- Teilnahme mindestens eines Elternvertreters pro Klasse bzw. Kindergartengruppe an Elternbeiratssitzungen und Weiterleitung relevanter Informationen

2. Elternbeirat

Der Schulleiter beruft die erste Sitzung der gewählten Elternvertreter in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein.

2.1. Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorab werden ein Wahlleiter und sein Stellvertreter bestimmt. Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen. Im Einvernehmen aller auch offen. Jedes Mitglied des Elternbeirates hat eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz. Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll angefertigt. Das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden und

seines Stellvertreters wird bis zur Neuwahl des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters im kommenden Schuljahr ausgeübt.

Falls die Mehrheit des Elternbeirates mit der Arbeit des Elternbeiratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreters unzufrieden ist, kann die jeweilige Person aus dem Amt abgewählt werden. Innerhalb von 4 Wochen sollte eine Neuwahl stattfinden.

Auch bei Kündigung des Elternbeiratsvorsitzenden und/oder des Stellvertreters durch ständige Abwesenheit, Wegzug oder Krankheit muss binnen 4 Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden.

2.2. Elternbeiratssitzungen

An den Elternbeiratssitzungen nehmen alle Elternvertreter und/oder deren Stellvertreter teil. Die Teilnahme des Schulleiters sowie des Vorstandes folgt auf Einladung. Die Sitzungen des Elternbeirates sind vertraulich und nicht öffentlich. Der Elternbeirat kann bei Bedarf auch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen.

Die Sitzungen des Elternbeirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Elternbeirat trifft sich regelmäßig, mindestens 4 Mal pro Schuljahr. Auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder, des Vorstandes oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung dies zu Beginn ihrer Sitzung beschließt.

2.2.1. Protokoll

Über die Sitzungen des Elternbeirates wird ein Protokoll angefertigt. Für jedes Schuljahr werden zwei Schriftführer bestimmt, von denen mindestens einer an jeder Sitzung teilnehmen muss.

Der Entwurf des Protokolls wird zur Genehmigung von den Schriftführern an den Elternbeiratsvorsitzenden und den Stellvertreter geschickt. Nach der Genehmigung wird das Protokoll an alle Mitglieder des Elternbeirates verschickt. Auf der folgenden Sitzung wird das Protokoll abgestimmt und vom

Schriftführer und Vorsitzenden unterschrieben. Die Protokolle werden im Schularchiv aufbewahrt.

2. 2. 2. Abstimmungen

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Mitglied verlangt wird. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Elternbeiratsvorsitzenden Ausschlag.

2. 3. Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten. Er arbeitet mit Vorstand und Schulleitung zusammen, bespricht die Themen, die vom Schulvereinsvorstand und der Schulleitung an ihn herangetragen werden. möglichst zeitnah und informiert über seine Aktivitäten.

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und dem Schulleiter und kann auf Einladung als beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied an bestimmten Sitzungen des Vorstandes und den Lehrerkonferenzen teilnehmen.

Der Elternbeirat kann gegenüber schulinternen Fragen Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für die Themen:

- Schulordnung
- geordneter Schulbetrieb
- räumliche Verhältnisse der Schule
- Mensa
- Lernmittel und Bücher
- Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung
- Weihnachtsmarkt und Schulfeste
- Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen
- Nachmittagsbetreuung, zusätzliche Lernangebote
- Maßnahmen der Gesundheitspflege und des Jugendschutzes
- Gestaltung der Beziehung der Schule zur türkischen Umwelt
- Zukunftsorientierung der Schüler

Der Elternbeirat kann Ausschüsse und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen und Aufgaben einsetzen. Er kann den Ausschüssen bzw. Kommissionen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit setzen und eine Berichterstattung verlangen.

Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei

- einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebs bewirken
- einer Verlegung der Unterrichtszeit sowie
- der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern

3. Änderung

Änderungen der Elternbeiratsordnung erfolgen auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates und bedürfen dessen Beschluss sowie der Zustimmung des Schulvereinsvorstands.

Die vorstehende geänderte Elternbeiratsordnung¹ wurde am 11.01.2018 durch den Elternbeirat beraten und beschlossen. Am 16.01.2018 wurde sie durch den Vorstand der Deutschen Schule Izmir im Punkt 2.3 modifiziert und in Kraft gesetzt.

¹ Die ursprüngliche Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Izmir wurde am 11.01.2010 durch den Elternbeirat beraten und durch den Beschluss des Vorstandes des Schulvereins der Deutschen Schule Izmir am 18.01.2010 in Kraft gesetzt.